

**Beschluss Nr. 107/2015**

Schwyz, 3. Februar 2015 / ju

**Teilrevision des Wahl- und Abstimmungsgesetzes**

Stellungnahme zum Ergebnis der Kommissionsberatung

**1. Ausgangslage**

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat mit Beschluss Nr. 1277 vom 10. Dezember 2014 Bericht und Vorlage zu einer Teilrevision des Wahl- und Abstimmungsgesetzes vom 15. Oktober 1970 (SRSZ 120.100) unterbreitet. Die Rechts- und Justizkommission hat diese Teilrevision an ihrer Sitzung vom 12. Januar 2015 beraten.

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten. In der Detailberatung sind einzelne Abänderungsanträge gestellt worden. Diese sind in der Synopse zu diesem Beschluss dargestellt. Die Kommission beantragt dem Kantonsrat mit acht Stimmen und einer Enthaltung, die Vorlage anzunehmen.

**2. Abänderungsanträge der Kommission und Stellungnahme des Regierungsrates**

Für den Wortlaut der Kommissionsanträge wird auf die Synopse, Beilage, verwiesen.

**2.1 Wahl- und Abstimmungsbüro, Ausschuss (§ 23)**

Bisher hatte von Gesetzes wegen das Wahlbüro als Ganzes über die Ungültigkeit der Stimmabgabe oder von Wahl- und Stimmzetteln zu entscheiden. Angesichts der Grösse von Wahlbüros in den mittleren und grösseren Gemeinden erscheint dies nicht mehr sachgemäss und praktikabel. Dem soll mit der Änderung von § 23 Abs. 2, wonach mindestens vier Personen das Wahl- und Abstimmungsbüro und auch gleichzeitig den Ausschuss bilden, Rechnung getragen werden. Dieser Ausschuss entscheidet über die Gültigkeit bzw. Ungültigkeit der Stimmabgabe sowie der Wahl- und Abstimmungszettel (§ 29 Abs. 3). Wenn Mitglieder des Wahl- und Abstimmungsbüros oder des Ausschusses selbst zur Wahl stehen, haben sie bei der Ermittlung des Ergebnisses dieser Wahl (z.B. als Gemeindepräsident, als Gemeinderat oder als Gemeindeschreiber) in den Ausstand zu treten (§ 29 Abs. 2). Diese Personen dürfen bei der Ermittlung der Resultate dieser Wahl nicht mitwirken. Nach Ansicht der Kommission ist es vorstellbar, dass wegen einer Kumulation von Ausstandsgründen der Ausschuss bei einer einzelnen Wahl nicht ordnungsgemäss besetzt werden könnte. Für diesen Fall sind durch ein Gemeinderatsmitglied, das nicht im Ausstand steht, Ersatzmitglieder zu bestimmen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Gemeindepräsident nicht zwingend dem Wahl- und Abstimmungsbüro bzw. dem Ausschuss angehören muss. Entsprechend der von der Kommission beantragten Formulierung in § 23 Abs. 2 Bst. a kann dies der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeinderates sein.

Der Regierungsrat stimmt dem Antrag der Kommissionsmehrheit zu.

## 2.2 Vorbereitung der Auszählung (§ 30; Minderheitsantrag)

Die Kommissionsminderheit begründet ihren Antrag damit, dass aktuell in verschiedenen Gemeinden bereits vor Urnenschluss mit dem Auszählen der Stimmen begonnen werde. Diese Vorgehensweise würde jedoch §§ 9 bis 11 der Verordnung zum Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 19. Oktober 1999 (SRSZ 120.111) widersprechen, wonach nach Eintreffen und Leerung der Urnen vorerst alle Stimm- bzw. Wahlzettel miteinander vermischt werden und erst dann mit der Auszählung begonnen werden darf. Mit diesem gesetzlich geregelten Vorbereitungs- und Auszählungsverfahren soll verhindert werden, dass vor Urnenschluss irgendwelche (Trend-)Resultate bekannt werden könnten. Die eigentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen soll erst nach Urnenschluss (Sonntag 11 Uhr) beginnen. Vorbereitungsarbeiten dürfen aber vor Urnenschluss vorgenommen werden.

Der Regierungsrat lehnt den Antrag der Kommissionsminderheit, mit der Auszählung schon vor Urnenschluss zu beginnen, ab. Dadurch soll die Gefahr von allfälligen Missbräuchen möglichst ausgeschlossen werden.

## 2.3 Losziehung bei Stimmgleichheit (§ 44 Abs. 2 und 3)

Für die Losziehung durch den Landschreiber oder den Gemeindepräsidenten wird eine Stellvertretungsregelung aufgenommen, weil diese Personen selbst zur Wahl stehen könnten. In diesem Falle wären sie wegen der Ausstandsregelung von der Losziehung ausgeschlossen. Da der Staatschreiber nicht vom Volk, sondern vom Kantonsrat gewählt wird, kann er bei kantonalen Volkswahlen in jedem Fall das Los ziehen. Eine Stellvertretungsregelung ist nicht notwendig. Über die Losziehung ist Protokoll zu führen.

Der Regierungsrat stimmt dem Antrag der Kommissionsmehrheit zu.

## 2.4 Fehlerkorrektur in § 48 Abs. 3

Der Regierungsrat stimmt einstimmig dem einstimmig gefassten Beschluss der Kommission zu, in § 48 Abs. 3 „Vorschritten“ durch „Vorschriften“ zu ersetzen.

### **Beschluss des Regierungsrates**

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Teilrevision des Wahl- und Abstimmungsgesetzes in der Fassung der Kommissionsmehrheit anzunehmen.

2. Zustellung (mit Synopse): Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Beauftragter für Information und Kommunikation; Sicherheitsdepartement (unter Rückgabe der Akten).

Im Namen des Regierungsrates:

Andreas Barraud, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber